

**Service Landwirtschaft**

**Info-Blatt**

**Aquakultur am Bio-Betrieb**

(für die Österreichische Produktion relevante Bestimmungen aus der aktuellen EU-Bio-Verordnung)  
Änderungen ab 1.1.2021 (neue EU-Bio-Verordnung) möglich!

**Herkunft der Tiere:**

Verwendet werden heimische Arten. Ziel der Zucht sind gut an die Bedingungen der Aquakultur angepasste, gesunde und das Futter gut verwertende Stämme. Es werden Arten gewählt, deren Produktion für Wildbestände weitgehend gefahrlos ist.

**Tierzugang:**

Seit 1.1.2017 dürfen nur mehr Bio-Jungfische bzw. Bio-Setzlinge besetzt werden.

Folgende Ausnahme besteht seit 1.6.2018 für den Besatz mit Begleitfischen, da diese nicht in Bio-Qualität verfügbar sind:

Zur Bekämpfung von unerwünschtem Pflanzenwuchs bzw. zur Restfuttermittelverwertung können nicht-biologische ostasiatische pflanzenfressende Karpfenarten (OPK) bzw. Störarten in Teiche eingesetzt werden. Die Ausnahme kann unter folgenden Bedingungen in Anspruch genommen werden und bedarf keiner gesonderten Genehmigung:

- Die Tiere müssen den Bio-Vorgaben entsprechend gehalten und gefüttert werden.
- Die Ausnahme bei den OPK gilt nur für Armur, Tolstolob, Marmorkarpfen und Silberkarpfen.
- Die Vermarktung dieser Tiere und deren Erzeugungen erfolgt ohne Hinweis auf die biologische Produktion.
- Erlaubter Gesamtbesatz von OPK und Stör bei Polykultur: maximal 10 Gewichtsprozent der Gesamtbesatzdichte pro Teich, gemessen am Ende der Wachstumsphase der Bio-Fische, wobei die Gesamtproduktion an Bio-Fisch, OPK und Stör in Summe 1.500 kg pro Hektar und Jahr nicht überschritten werden darf.
- Erlaubter Gesamtbesatz von Störarten: pro Teich maximal 5 Gewichtsprozent der zulässigen Gesamtbesatzdichte, gemessen am Ende der Wachstumsphase der im Teich überwiegend vorkommenden Bio-Salmonidenart.
- Bio zertifizierte Tiere der genannten Arten verlieren ihren Status sobald nicht-biologische Tiere der gleichen Art in die Teiche eingesetzt werden.

**Fütterung:**

Achten Sie beim Zukauf von Futtermittel auf deren Biotauglichkeit: Es dürfen nur biologische Einzelfuttermittel und Misch-/Fertigfuttermittel, die im aktuellen Betriebsmittelkatalog gelistet sind, zugekauft werden. Beim Zukauf anderer, nicht im Betriebsmittelkatalog gelisteter Misch-/Fertigfuttermittel nehmen Sie bitte vor dem Zukauf mit der ABG Kontakt auf.

**Spezifische Futtermittel-Vorschriften für Karpfenfische** (einschl. Barsch, Hecht, Wels, Felchen, Stör):

Diese Arten ernähren sich zum Großteil über das natürliche Nahrungsangebot in den Teichen.

Steht solch natürliches Nahrungsangebot nicht in ausreichender Menge zur Verfügung, dürfen biologische Futtermittel pflanzlichen Ursprungs, die vorzugsweise vom Betrieb selbst stammen, oder Algen im maximalen Ausmaß von 50 % zugefüttert werden. Die Notwendigkeit zuzufüttern ist vom Betriebsführer zu dokumentieren.

**Krankheitsvorbeugung und Behandlung:**

Es ist ein Tiergesundheitsmanagementplan zu erstellen. Dieser sieht Maßnahmen zur biologischen Sicherheit und Krankheitsvorsorge vor und schließt eine schriftliche Vereinbarung über eine der Anlage angemessene Gesundheitsberatung mit qualifizierten Gesundheitsdiensten für Aquakulturtiere ein, die den Betrieb mindestens einmal im Jahr besichtigen. Die Mitgliedschaft beim Fischgesundheitsdienst erfüllt diese Forderung. Soweit sachgerecht werden vorhandene Fischfutterreste, Ausscheidungen und tote Tiere sofort entfernt, um keine deutliche Verschlechterung der Wasserqualität zu riskieren, Krankheitsrisiken einzuschränken und keine Insekten oder Nager anzulocken.

Tritt trotz der Krankheitsvorsorge ein Gesundheitsproblem auf, können tierärztliche Behandlungen in nachstehender Rangfolge durchgeführt werden:

1. Einsatz pflanzlicher, tierischer oder mineralischer Stoffe in homöopathischer Verdünnung
2. Einsatz von Pflanzen und Pflanzenextrakten, die keine betäubende Wirkung haben
3. Einsatz von Substanzen wie Spurenelementen, Metallen, natürlichen Immunostimulanzien oder zugelassenen Probiotika

Sind diese Maßnahmen nicht ausreichend wirksam, können nach Verschreibung des Tierarztes allopathischen Tierarzneimitteln eingesetzt werden. Behandlungen mit allopathischen Tierarzneimitteln sind auf zwei Behandlungen jährlich beschränkt, ausgenommen Impfungen und obligatorische Tilgungspläne. Bei einem Produktionszyklus von weniger als einem Jahr darf jedoch nur einmal allopathisch behandelt werden. Wird häufiger allopathisch behandelt, dürfen die betreffenden Tiere nicht als biologisches Erzeugnis verkauft werden.

Parasitenbehandlungen dürfen zweimal jährlich bzw. bei einem Produktionszyklus von weniger als 18 Monaten einmal jährlich vorgenommen werden. Obligatorische nationale Bekämpfungsprogramme sind von dieser Beschränkung ausgenommen.

Die Wartezeit nach Verabreichung allopathischer Tierarzneimittel und nach Parasitenbehandlungen, auch im Rahmen obligatorischer nationaler Bekämpfungsprogramme, ist doppelt so lang wie die vorgeschriebene Wartezeit. Ist keine Wartezeit festgelegt beträgt diese jedenfalls 48 Stunden.

Behandelte Tiere müssen eindeutig zu identifizieren sein, z. B. Kennzeichnung des Beckens/Teichs der behandelten Fische durch färbige Bojen.

### **Reinigungs- und Desinfektionsmittel (gilt auch für Ausrüstungen und Anlagen):**

Folgende Substanzen sind in An- und Abwesenheit der Tiere erlaubt:

- Kalkstein (Calciumcarbonat) zur pH-Kontrolle
- Natriumchlorid
- Wasserstoffperoxid
- Natriumpercarbonat
- organische Säuren (Essigsäure, Milchsäure, Zitronensäure)
- Huminsäure
- Peroxyessigsäure
- Peressig- und Peroctansäuren
- Iodophore (wenn ausschließlich Eier vorhanden sind)

Folgende Substanzen sind nur in Abwesenheit der Tiere erlaubt:

- Ozon
- Natriumhypochlorit
- Calciumhypochlorit
- Calciumhydroxid
- Calciumoxid
- Natriumhydroxid
- Alkohol
- Kaliumpermanganat
- Hypochlorsäure bildende Mischungen aus Kaliumperoxomonosulfat und Natriumchlorid

### **Nachhaltigkeitsplan:**

Für die Anlage muss ein der Größe der Produktionseinheit angemessener Nachhaltigkeitsplan erstellt werden. Der Plan wird jährlich aktualisiert und enthält Angaben zu den Auswirkungen der Produktion auf die Umwelt, zur vorgesehenen Umweltüberwachung und zu den Maßnahmen, die ergriffen werden sollen, um die Umweltbelastung der angrenzenden Gewässer und Landflächen, etwa den Nährstoffeintrag pro Produktionszyklus oder pro Jahr, auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Ebenfalls im Plan vermerkt werden die Wartung und Reparaturen der technischen Anlagen.

Es werden vorzugsweise erneuerbare Energien und wiederverwertete Materialien genutzt. Der Nachhaltigkeitsplan enthält auch ein Abfallreduzierungskonzept, das bei Aufnahme des Betriebes umgesetzt wird. Die Nutzung von Restwärme ist, soweit möglich, auf erneuerbare Energien zu beschränken.

**Haltungsbestimmungen:**

Die Anlagen müssen so gestaltet sein, dass die Aquakulturtiere artgerecht gehalten werden können. Dies erfordert:

- ausreichenden Bewegungsraum für ihr Wohlbefinden
- Wasser guter Qualität mit ausreichendem Sauerstoffgehalt. Die Wasserwechselraten und physikalisch-chemischen Parameter sollen Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere ermöglichen.
- den Bedürfnissen der Tiere entsprechende und den geografischen Standort berücksichtigende Temperaturen und Lichtverhältnisse
- für Süßwasserfische möglichst naturnahe Bodenverhältnisse (mindestens kieselige Auflage)
- für Karpfen natürlichen Erdboden

Geschlossene Kreislaufanlagen für die Tierproduktion in Aquakultur sind verboten, ausgenommen für Brut- und Jungtierstationen.

Mindestens 5 % der Fläche am Rand der Anlage („Teichrand“) müssen aus natürlicher Vegetation bestehen. Für Anlagen, die weniger als 5 % des Uferbereichs mit natürlicher Vegetation aufweisen (dort wo natürliche Vegetation nicht unmittelbar an den Wasserrand reicht) gelten folgende Regeln:

In technischen Anlagen (z. B. Polygonbecken, Raceways, Fließkanälen) entspricht 1 Laufmeter Uferlänge 1 m<sup>2</sup> Uferfläche. 5 % der derart berechneten Uferfläche müssen als Ausgleichsfläche/Ökofläche zur Verfügung gestellt werden.

Als Ausgleichsfläche/Ökofläche können am Produktionsstandort (Definition lt. Wasserrechtsbescheid bzw. wenn nicht vorhanden lt. Einheitswertbescheid) folgende Flächen angerechnet werden:

Feuchtbiotope	1 m <sup>2</sup> Biotop entspricht 1 m <sup>2</sup> Ausgleichsfläche
Pflanzenkläranlage	1 m <sup>2</sup> Anlage entspricht 1 m <sup>2</sup> Ausgleichsfläche
Absetzbecken	1 m <sup>2</sup> Becken entspricht 1 m <sup>2</sup> Ausgleichsfläche
offene Zu- und Ablaufgräben	1 lfm Graben entspricht 1 m <sup>2</sup> Ausgleichsfläche
bewachsene Ufersäume an natürlichen Gewässern	1 lfm anlagenseitiger Ufersaum entspricht 1 m <sup>2</sup> Ausgleichsfläche

Diese Ausgleichsflächen/Ökoflächen dürfen nicht zur Fischproduktion dienen und es ist keine unmittelbare wirtschaftliche Nutzung der Flächen erlaubt.

**Umgang mit Aquakulturtieren:**

Eingriffe bei Aquakulturtieren werden auf ein Mindestmaß reduziert und unter Verwendung geeigneter Geräte und Verfahren mit äußerster Sorgfalt vorgenommen, um Stress und Verletzungen, die mit Behandlungen einhergehen, zu vermeiden. Beim Umgang mit Elterntieren wird darauf geachtet, Verletzungen und Stress auf ein Mindestmaß zu beschränken; gegebenenfalls sind die Tiere zu betäuben. Sortiervorgänge werden unter Berücksichtigung des Tierschutzes auf ein Mindestmaß reduziert.

Eine Belüftung der Anlagen ist im Interesse des Tierschutzes und der Tiergesundheit unter der Bedingung erlaubt, dass mechanische Belüftungsgeräte vorzugsweise mit erneuerbaren Energien betrieben werden.

Der Einsatz von technischem Sauerstoff ist nur in den nachstehenden Fällen zulässig, wenn die Gesundheit der Tiere sowie kritische Phasen der Produktion und des Transports dies erfordern:

- bei außergewöhnlichem Temperaturanstieg, Druckabfall oder versehentlicher Verunreinigung
- bei vereinzeltten Bewirtschaftungsverfahren wie Probenahmen und Sortieren
- um das Überleben des Bestands sicherzustellen.

Beim Schlachten wird darauf geachtet, dass die Tiere sofort betäubt sind und keinen Schmerz empfinden. Bei der Festlegung optimaler Schlachtmethoden muss den unterschiedlichen Fischgrößen, Arten und Produktionsstandorten Rechnung getragen werden.

**Hormonverbot**

Der Einsatz von Hormonen und Hormonderivaten ist verboten.

**Verarbeitung und Vermarktung:**

Es sind die allgemein gültigen Bio-Bestimmungen bezüglich erlaubter Zutaten, Verarbeitungshilfsstoffe, Deklaration und Etikettierung zu befolgen. Details siehe aktueller Betriebsmittelkatalog, Kapitel Direktvermarktung.

**Aufzeichnungen:**

Die Aufzeichnungen lt. Aufzeichnungsheft der ABG, Teil B, Tierhaltung, sowie die Verarbeitungs- und Vermarktungsaufzeichnungen lt. Teil C sind zu führen.

Darüber hinaus sind folgende Aufzeichnungen erforderlich:

- Aufzeichnungen über Setzlingsproduktion (Abstreiftermine, Menge Schlupf, Verluste...)
- Aufzeichnungen Entnahmemengen (für Schlachtung, Lebendverkauf etc.)
- Aufzeichnungen über Ausfälle, die über das normale Maß hinausgehen, und entwichene Fische
- Aufzeichnungen über Bewegung von lebenden Fischen inkl. selbst erbrüteter Setzlinge innerhalb der Anlage inkl. Aufzeichnungen über jegliche Transporte
- Aufzeichnungen über Behandlungen, Wartezeiten, Desinfektionsmaßnahmen
- Aufzeichnungen über Wartungsarbeiten und Reparaturen
- Aufzeichnungen über durchschnittliche Besatzdichten der einzelnen Produktionseinheiten
- Nachhaltigkeitsplan
- Aufzeichnungen über Wasserqualität
- Aufzeichnungen über Sofortmaßnahmen im Anlassfall/Notfall (Belüftung, Sauerstoffzufuhr)

**Transport von lebenden Fischen:**

Lebende Fische werden in geeigneten Behältnissen mit sauberem Wasser, das die physiologischen Ansprüche der Fische hinsichtlich Temperatur und Sauerstoffgehalt erfüllt, transportiert.

Bevor biologisch erzeugte Fische und Fischerzeugnisse transportiert werden, werden die Behältnisse gründlich gereinigt, desinfiziert und ausgespült. Es werden Vorkehrungen zur Stressvermeidung getroffen. Zum Schutz der Tiere wird eine artgerechte Transportdichte eingehalten.

**Umstellungszeiten:**

Für Aquakulturproduktionseinheiten einschließlich der vorhandenen Aquakulturtiere gelten je nach Art der Anlage folgende Umstellungszeiträume:

- für Anlagen, die nicht entleert, gereinigt und desinfiziert wurden: 24 Monate
- für Anlagen, die entleert wurden: 12 Monate
- für Anlagen, die entleert, gereinigt und desinfiziert wurden: 6 Monate

Bitte beachten Sie, dass bei einer Verkürzung der Umstellungszeit auf 12 bzw. 6 Monate zum Zeitpunkt der Entleerung/Desinfektion ein Kontrollbesuch erforderlich ist. Nehmen Sie daher vorher mit der ABG Kontakt auf um eine rechtzeitige Kontrolle garantieren zu können.

**Besatzdichten und spezifische Haltungsvorschriften:**

**Salmoniden in Süßwasser:**

Für

Forelle ( <i>Salmo trutta</i> )	Bachsaibling ( <i>Salvelinus fontinalis</i> )
Regenbogenforelle ( <i>Oncorhynchus mykiss</i> )	Seesaibling ( <i>Salvelinus alpinus</i> )
Lachs ( <i>Salmo salar</i> )	Amerikanischer Seesaibling ( <i>Salvelinus namaycush</i> )
Äsche ( <i>Thymallus thymallus</i> )	Huchen ( <i>Hucho hucho</i> )

gilt:

Die Produktion muss in offenen Systemen erfolgen. Die Wasserwechselrate muss eine Sauerstoffsättigung von mindestens 60 % bewirken, auf die Bedürfnisse der Tiere abgestimmt sein und einen ausreichenden Abfluss des Haltungswassers sicherstellen.

**maximale Besatzdichten:**

Lachs:	20 kg/m <sup>3</sup>
Bach- und Regenbogenforelle:	25 kg/m <sup>3</sup>
Seesaibling:	25 kg/m <sup>3</sup>
alle anderen Salmoniden:	15 kg/m <sup>3</sup>

Störe (*Acipenseridae*):

Die Wasserströmung in jeder Haltungseinheit muss den physiologischen Bedürfnissen der Tiere entsprechen. Das ablaufende Wasser muss eine äquivalente Qualität aufweisen wie das zulaufende Wasser.

maximale Besatzdichte: 30 kg/m<sup>3</sup>

Karpfenfische (*Cyprinidae*) und andere vergesellschaftete Arten in Polykultur, einschließlich Barsch, Hecht, Wels, Fellchen, Stör:

Die Produktion erfolgt in Fischteichen, die in regelmäßigen Abständen vollständig abgelassen werden. Der Abfischbereich muss einen Frischwasserzufluss haben und so groß sein, dass die Tiere in ihrem Wohlbefinden nicht beeinträchtigt sind.

Die Fische werden nach der Ernte in frischem Wasser gehältert. Eine organische und mineralische Düngung der Teiche mit einer Höchstgabe von 20 kg Stickstoff/ha ist zulässig (erlaubte Düngemittel siehe aktueller Betriebsmittelkatalog, Kapitel Düngemittel). Der Einsatz chemisch-synthetischer Mittel zur Kontrolle des Pflanzenwachses in den Produktionsgewässern ist verboten.

Streifen mit natürlicher Vegetation um die Teiche herum dienen als Pufferzonen zu angrenzenden Flächen, die nicht nach den Vorgaben biologischer Produktion bewirtschaftet werden.

Bei Polykultur in Abwachsteichen muss den Bedürfnissen aller Besatzarten gleichermaßen Rechnung getragen werden.

Ertrag: Die Gesamtproduktion ist auf 1.500 kg Fisch (alle Arten) pro Hektar und Jahr begrenzt.

Flusskrebse (*Astacus astacus*, *Pacifastacus leniusculus*):

maximale Besatzdichte:

bei Krebsen bis 20 mm:	100 Tiere pro m <sup>2</sup> .
bei Krebsen zwischen 20 und 50 mm:	30 Tiere pro m <sup>2</sup>
bei Krebsen über 50 mm:	10 Tiere pro m <sup>2</sup> , sofern geeignete Verstecke zur Verfügung stehen